

SATZUNG

des Städtischen Musikvereins Paderborn e.V.

geändert und neu gefasst
am 30.06.2021

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Städtische Musikverein Paderborn e.V. hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck des Chores / Gemeinnützigkeit

(1) Der Städtische Musikverein Paderborn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Städtische Musikverein Paderborn e.V. ist ein gemischter Chor und bezweckt die Pflege mehrstimmiger Chormusik mit und ohne Instrumentalbegleitung zur Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die Werte und geistigen Haltungen, die aus diesen Werken sprechen und die Grundlage unseres gesellschaftlichen Lebens, unserer Kultur und unserer Ethik darstellen, den Zuhörern nahe bringen. Zur Erfüllung des Zwecks gehören die Durchführung von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich der Probenarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins frühestens nach Ablauf eines Jahres an die Stadt Paderborn (Kulturamt) mit der Auflage, das Erhaltene ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In erster Linie soll es der Pflege der Kunst durch Musik dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Aufnahme schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstands beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder können auch noch nicht Volljährige werden, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt. Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder. Im Gegensatz zur inaktiven Mitgliedschaft ist die aktive Mitgliedschaft an die Bereitschaft gebunden, regelmäßig im Chor mitzusingen. Personen, die sich um den Städtischen Musikverein e.V. besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Fristablauf bei Säumigkeit
- d) Ausschließung

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Kündigung ist möglich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres, wenn die Erklärung der Kündigung bis spätestens 4 Wochen vor diesem Termin beim Vereinsvorstand eingeht.

zu c)

Die Mitgliedschaft verliert automatisch, wer mit dem Beitrag ein Jahr im Verzug ist.

zu d)

Ein Mitglied, welches gegen die Vereinsinteressen bewusst oder wiederholt verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird bei ganzjährigem Zahlungswunsch einmal und bei halbjährigem Zahlungswunsch zweimal pro Jahr fällig gestellt. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand den Beitrag auf Antrag angemessen ermäßigen oder ganz erlassen.

Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- c) der / dem Medienbeauftragten
- c) der Notenverwalterin / dem Notenverwalter
- d) den vier Stimmsprecherinnen / Stimmsprechern und
- e) einem hinzu gewählten Mitglied.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstands:

- a) die Mitwirkung bei allen Beschlüssen, die grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Vereins betreffen,
- b) alles zu fördern, was die Leistungsfähigkeit des Chores steigern kann,
- c) den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

Insbesondere können dem hinzu gewählten Mitglied kurzfristig oder für die Dauer seines Mandats besondere Aufgaben übertragen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Auf Antrag ist Blockwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus oder kann seine Aufgaben vorübergehend nicht wahrnehmen, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Die Aufgabengebiete der Gesamtvorstandsmitglieder dürfen nicht zusammengelegt werden.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Seine Mitglieder werden dazu spätestens acht Tage vor jeder Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Auch kurzfristige Einladungen sind möglich, wenn sich zuvor in einer gemeinsamen Terminabsprache mindestens die Hälfte seiner Mitglieder für einen Termin ausgesprochen haben. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Gesamtvorstands es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Anträge und Einladungen sind auch per E-Mail möglich.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Nach einer Gesamtvorstandssitzung sind die Chormitglieder von gefassten Beschlüssen zu unterrichten, soweit sie nicht schwebende Verfahren betreffen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzverwalter(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Im geschäftsführenden Vorstand sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

(2)

a) Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Notwendigkeit zusammen

b) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für längere Zeit nicht in der Lage, seine Vorstandstätigkeit auszuüben, so ist vom geschäftsführenden Vorstand für diese Zeit ein Mitglied des Gesamtvorstands mit dessen Aufgaben zu betrauen.

Für bestimmte Aufgaben und Unternehmungen kann der geschäftsführende Vorstand einzelne Mitglieder besonders legitimieren.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Auf Antrag ist Blockwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, von seinen Beschlüssen den Gesamtvorstand unverzüglich, d.h. spätestens in der nächsten Gesamtvorstandssitzung, zu unterrichten. Bei Nichterfüllung der Unterrichtungspflicht sind die Vereinsmitglieder in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der ersten sechs Monate, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

a) Die Aufstellung von Richtlinien für die grundsätzliche Gestaltung der Vereinstätigkeit,

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstands,

c) die Wahl des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands (s. § 7 III und § 8 III),

d) die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands,

e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und

f) die Beschlussfassung über alle weiteren ihr vorgelegten Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Berufung von wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail), wenn das Mitglied seine elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) auf einem Vereinsformular (z. B. Aufnahmeantrag, Mitgliederlisten des Vereins, Änderungsmitteilungen) dem Verein mitgeteilt hat. Die elektronische Einladung ersetzt dann die postalische. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adressen bekannt sind, werden schriftlich eingeladen. Chormitglieder können mündlich eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Minderjährige Vereinsmitglieder werden bei den Abstimmungen von jeweils einem gesetzlichen Vertreter vertreten, der das Stimmrecht ausübt.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der geschäftsführende Vorstand frühestens nach einer Woche eine zweite Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann ein solcher Beschluss gültig nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

Die Satzung soll von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung oder Abänderung enthalten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Beobachtung der Besonderheiten des § 9 beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat für diesen Fall Liquidatoren zu bestellen. Sofern sie das unterlässt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Zu diesem Zwecke ist das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen, ausgenommen die Erinnerungsbücher und die Noten, solange ihre geschlossene Erhaltung vertretbar ist.

B Besondere Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfung

Wenigstens einmal im Jahr nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Vereinskasse durch zwei vom Gesamtvorstand zu bestellende, in Prüfungsangelegenheiten erfahrene Vereinsmitglieder oder durch einen anerkannten Buchsachverständigen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Besondere Aufgaben des Finanzverwalters / der Finanzverwalterin

Dem/Der Finanzverwalter(in) obliegt neben der Führung der Vereinskasse die Pflicht, den Gesamtvorstand regelmäßig über den Stand und die Entwicklung der Kasse und über das Abrechnungsergebnis der Konzerte zu unterrichten. Für die Konzertplanung hat er/sie die Höhe der einsetzbaren Mittel, die Summe der Ausgaben und die voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen zu berechnen und dem Gesamtvorstand vorzutragen. Ferner soll er/sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit den Konzertkräften mitwirken. Andere Vereinsaufgaben dürfen ihm/ihr nur übertragen werden, soweit er/sie darin einwilligt.

§ 15 Besondere Referate

Der Gesamtvorstand kann besondere Referate für Publikumswünsche und Programmgestaltung, Nachwuchsförderung und Jugendbetreuung, Kritikauswertung und Werbung einrichten und die Verbindung zu Behörden und Kulturvereinigungen pflegen.

§ 16 Chorleiter

Für die künstlerische und musikalische Leitung des Chores bestellt der Verein einen Dirigenten. Diesem obliegen die ständige Choreroziehung und die Aufführung der Chorwerke mit dem Chor. Der Chordirigent wird vom Verein nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen honoriert.

§ 17 Vertreter der Stadt Paderborn

Die Stadt Paderborn hat das Recht, zur Wahrung der kulturpolitischen Belange der Stadt einen ständigen Vertreter zu ernennen, über den die laufende Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadt erfolgt. Der Stadtvertreter soll vom Gesamtvorstand über Vereinsangelegenheiten von allgemeinem und öffentlichem Interesse unterrichtet werden und ist zu den Mitgliederversammlungen und zu solchen Vorstandssitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen von kommunalem Interesse stehen. Er hat beratende Stimme in der Sitzung und ein Antragsrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 18 Öffentlichkeit

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben die Vertreter der Presse und der Stadt Paderborn als Zuhörer Zutritt. Anderen Personen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall vom Gesamtvorstand das Zuhören und die Mitsprache gestattet werden. Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Zuhörer (mit Mitspracheberechtigung) zugelassen werden, soweit es die Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, doch kann im begründeten Einzelfall einem Vereinsmitglied oder einem Gast die Anwesenheit und Mitsprache gestattet werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt,

a) vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Beibehaltung der Rechtsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit erforderlich ist,

b) sowie redaktionelle Unstimmigkeiten (Rechtschreib-, Grammatik-, Syntax-, Zeichensetzungsfehler, Aktualisierungsdatum, geänderte Namen externer Organisationen, geänderte Gesetzesverweise) im Satzungstext zu beheben.

Die Mitglieder sind über die einstimmig zu beschließende Änderung des Wortlautes 2 Wochen vor Einreichen in Kenntnis zu setzen. In der auf den Beschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Gesetzesverweisung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der §§ 4 und 7 der Satzung ist am 30.06.2021 einstimmig beschlossen worden. Die Satzung tritt als Neufassung sofort in Kraft.

Altes Satzungsrecht wird hiermit aufgehoben.

Paderborn, den 30.06.2021